



Erläuterungen zur Volksabstimmung vom 27. September 2020

**Umwandlung des Zweckverbandes Heilpädagogische Schule Bezirk
Bülach in eine Interkommunale Anstalt IKA per 1. Januar 2021**

Umwandlung des Zweckverbandes Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach in eine Interkommunale Anstalt IKA

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie dem Vertrag zur Gründung einer Interkommunalen Anstalt und damit der Umwandlung des Zweckverbands in die Interkommunale Anstalt zustimmen?

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes hat der Umwandlung in eine Interkommunale Anstalt anlässlich der Versammlung vom 26. Juni 2019 mit 31 zu 3 Stimmen zugestimmt.

Das Wichtigste in Kürze

1990 wurde der Zweckverband Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach (HPS) in seiner heutigen Form gegründet. Das seit Anfang 2018 geltende neue kantonale Gemeindegesetz löst nun eine Totalrevision der Verbandsstatuten aus. In diesem Zusammenhang haben sich die Delegierten des Zweckverbandes (Abgeordnete der 21 Verbandsgemeinden) entschieden, die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Interkommunale Anstalt (IKA) zur Abstimmung vorzuschlagen. Ausgangslage

Eine Interkommunale Anstalt IKA ist wie auch der Zweckverband eine öffentlich-rechtliche Organisationsform. In diesem Punkt wie auch in der Finanzierung der HPS, dem eigenständigen Finanzhaushalt unter den gleichen Darstellungs- und Bewertungsvorschriften und dem Verhältnis zwischen der Organisation und den ihr angehörenden Gemeinden gibt es keine wesentlichen Unterschiede. IKA

Ein wesentlicher Unterschied ist jedoch, dass der einzelne Stimmbürger in der IKA zu Sachgeschäften im Gegensatz zum Zweckverband nicht mehr befragt würde. Allerdings: die künftigen Finanzierungsformen für die Sonderschulen sehen vor, dass die Sonderschulen finanziell eigenständig werden und auch Investitionsvorhaben im Gegensatz zu heute nicht mehr von den Gemeinden finanziert werden. Die mit einer Volksabstimmung verbundene finanzielle Kontrolle seitens der Stimmberechtigten ist schlicht nicht mehr nötig, weil die Tätigkeit der Sonderschule keine finanziellen Auswirkungen (z.B. in Form von Steuerfuss-Erhöhungen) mehr auf die StimmbürgerInnen haben kann. Und die Initiativ- und Referendumsrechte der Stimmberechtigten sind in der bald 30jährigen Geschichte des Zweckverbandes noch kein einziges Mal genutzt worden.

Hingegen sollen die Mitgliedsgemeinden der künftigen IKA weiterhin über gewichtige (insbesondere auch finanzielle) Bestimmungsrechte verfügen. Die vorbereitende Arbeitsgruppe hat sich bewusst gegen reine Informationsaufträge entschieden, sondern weist im Anstaltsvertrag den Gemeinden bzw. deren Delegierten unter anderem das Recht auf Genehmigung des Budgets und der Rechnung sowie die Genehmigung von Investitionskredit-Anträgen bei einer Summe von mehr als Fr. 50'000.– für einen Einzelfall oder Fr. 30'000.– für jährlich wiederkehrende Kosten zu. Eine umfassende politische Aufsicht ist damit durch die Fachgremien in den Gemeinden weiterhin gewährleistet.

Für die Rechtsformumwandlung des bestehenden Zweckverbandes in eine IKA ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Verbandsgemeinden notwendig, weil sowohl die Auflösung des Zweckverbandes wie auch das Zustandekommen des Interkommunalen Vertrags (Anstaltsvertrags) ein Quorum von $\frac{3}{4}$ erfordert. Sollte dieses Quorum nicht erreicht werden, so wäre in einer Folgeabstimmung über totalrevidierte Verbandsstatuten abzustimmen. Vorgehen

Stimmen mindestens 16 der 21 Verbandsgemeinden am 27. September 2020 der Umwandlung des Zweckverbandes in eine Interkommunale Anstalt zu, so wird der Rest des Jahres 2020 genutzt, um u.a. in einem regierungsrätlichen Genehmigungsverfahren die formellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Interkommunale Anstalt am 1. Januar 2021 ihre operative Tätigkeit aufnehmen kann.

Beleuchtender Bericht

Zweckverband

1990 wurde der Zweckverband Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach (HPS) in seiner heutigen Form gegründet. Vorher bestanden zwei eigene Körperschaften mit je einem Schulstandort in Bülach und in Kloten. Weil es sich dabei aber um die beiden kleinsten Sonderschulen des Kantons Zürichs handelte und es absehbar war, dass sie auf Dauer nicht selbständig bestehen konnten, schloss man sich zu einem Zweckverband zusammen und eröffnete 1995 einen gemeinsamen Standort in Winkel, welcher auch heute noch genutzt wird.

Dem Zweckverband gehören alle 21 (Schul)Gemeinden des Bezirks Bülach an. Oberste Instanz des Verbandes sind die Stimmberechtigten im Verbandsgebiet. Die Stimmberechtigten entscheiden heute unter anderem über einmalige Ausgaben des Zweckverbandes, die mehr als 1,5 Mio Franken betragen. Geschäfte von geringerer Tragweite können von der Delegiertenversammlung abschliessend beschlossen werden. Diese setzt sich zusammen aus je einem Mitglied der entsprechenden Verbandsgemeinde pro angebrochene 5'000 EinwohnerInnen. Aktuell stellt jede Verbandsgemeinde zwischen einem und fünf Delegierten, die von den jeweiligen Schulpflegern bestimmt werden. Sekundarschul-Kreisgemeinden (Sek Bülach und Sek Embrach) verfügen zusätzlich zu den Sitzen ihrer Herkunftsgemeinden jeweils über einen zusätzlichen Sitz. Aktuell setzt sich die Delegiertenversammlung aus 42 Personen zusammen.

Für die unmittelbare Aufsicht über die Schule, die Festlegung der strategischen Leitlinien und die Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung besteht eine fünfköpfige Schulkommission. Das Präsidium und das Vizepräsidium werden von Delegierten übernommen. Die weiteren drei Mitglieder der Schulkommission gehören nicht der Delegiertenversammlung an.

Die operative Leitung verantwortet ein vierköpfiges Gremium, bestehend aus dem Geschäftsführer sowie drei Schulleiterinnen. Sie sind im Tagesgeschäft für die rund 120 betreuten Schülerinnen und Schüler mit dem Status einer kognitiven Beeinträchtigung sowie für die rund 100 Mitarbeitenden der Schule (knapp 60 Vollzeitstellen) verantwortlich.

Aufgabe der HPS

Die Aufgabe der HPS ist es, Schülerinnen und Schüler mit einer kognitiven Beeinträchtigung nach den Vorgaben des kantonalen Volksschulamtes VSA bestmöglich schulisch zu fördern. Dafür stehen drei Schulungsformen zur Verfügung:

- Eine Tagesschule am Standort Winkel, wo Kinder mit einer stärkeren kognitiven Beeinträchtigung ihre gesamte Schulzeit vom Kindergarten bis zum Schulabschluss absolvieren können.
- Eine Werkstufe 15plus in Kloten, wo Jugendliche mit einer kognitiven Beeinträchtigung nach Abschluss der obligatorischen Schulpflicht sich der Vorbereitung der Berufswahl widmen können.
- Die Integrative Sonderschulung ISS. Hier werden SchülerInnen, die aufgrund ihrer kognitiven Beeinträchtigungen von den Lernzielen der Regelschule befreit sind, aber trotzdem Klassenunterricht in ihren Wohngemeinden besuchen, von HeilpädagogInnen der HPS in ausgewählten Lektionen gefördert und unterstützt.

Neues Gemeindegesetz

Der Kantonsrat hat am 20. April 2015 ein neues Gemeindegesetz beschlossen, welches per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt worden ist. Das neue Gesetz löst in allen Gemeinden eine Totalrevision der Gemeindeordnung und in allen Zweckverbänden eine Totalrevision der

Verbandsstatuten aus. Der Regierungsrat hat den Gemeinden und Zweckverbänden dafür eine Frist bis Ende 2021 eingeräumt.

Im Zusammenhang mit der Notwendigkeit eine Totalrevision der Verbandsstatuten wurden im Zweckverband Überlegungen angestellt, ob es zur doch eher schwerfälligen Struktur des Zweckverbandes eine Alternative geben könnte. Möglichkeiten dazu gibt es recht viele. Dazu gehören Organisationsformen des Privatrechts wie Verein, Stiftung, gemeinnützige Aktiengesellschaft oder des öffentlichen Rechts wie die Interkommunale Anstalt oder die Beibehaltung des Zweckverbandes.

Überlegungen und
Vorgehen im
Zweckverband

In einer ersten Auslegeordnung wurden die verschiedenen Organisationsformen mit ihren Vor- und Nachteilen einander gegenübergestellt. Rasch war der Delegiertenversammlung klar, dass die öffentlich-rechtliche Organisationsform aufrechterhalten werden sollte. Sie gab anlässlich ihrer Versammlung vom 28. Juni 2017 einer dafür eingesetzten Arbeitsgruppe den Auftrag, die beiden Optionen «Zweckverband» und «IKA» zu vertiefen und für einen Zweckverband den Entwurf für totalrevidierte Statuten sowie für die IKA den Entwurf für einen Anstaltsvertrag auszuarbeiten.

Die ausgearbeiteten Entwürfe wurden dem kantonalen Gemeindeamt zur Vorprüfung eingereicht, welches dafür auch Experten des Volksschulamtes beizog. Darauf folgte im Zeitraum November 2018 bis Februar 2019 ein Vernehmlassungsverfahren in den Schulgremien aller Verbandsgemeinden, in welchem einerseits die bevorzugte Lösung erfragt wurde und andererseits Änderungen zu Detailbestimmungen in den Entwürfen zu den Verbandsstatuten sowie zum Anstaltsvertrag vorgeschlagen werden konnten. Bereits in der Vernehmlassung wurde deutlich, dass die Verbandsgemeinden mit sehr grosser Mehrheit den Wechsel zu einer IKA bevorzugen würden. Die beantragten Detailänderungen wurden teilweise in die Dokumente eingearbeitet, sodass an der vorentscheidenden Delegiertenversammlung vom 26. Juni 2019 ein kompletter Statutenentwurf für einen Zweckverband einem kompletten Vertragsentwurf für eine Interkommunale Anstalt gegenüberstand. Entsprechend den Rückmeldungen aus der Vernehmlassung haben sich die Delegierten dann mit 31 zu 3 Stimmen für die Weiterverfolgung der Variante «IKA» entschieden und auch den Entwurf für den Anstaltsvertrag genehmigt.

Natürlich gibt es Unterschiede zwischen den beiden Varianten «Zweckverband» und «IKA». Auf den ersten Blick überwiegen aber vor allem die Gemeinsamkeiten:

Gemeinsamkeiten
Zweckverband -
IKA

- Bei beiden Organisationsformen handelt es sich um öffentlich-rechtliche Körperschaften.
- Für beide Organisationsformen ist ein eigenständiger Finanzhaushalt vorgesehen.
- In beiden Organisationsformen ist die Rechnungslegung nach dem Standard HRM2 darzustellen, wie dies auch bereits für den heutigen Zweckverband seit Januar 2019 gilt.
- Die Finanzierung der Organisation erfolgt nach den gleichen Grundlagen, was die künftigen Schulgelder sowie die Finanzierung von allfälligen Investitionen betrifft (siehe hierfür auch die nachfolgenden Ausführungen zur künftigen Sonderschulfinanzierung).
- Die Frage der Vermögensbewertung im Übergang auf die finanzielle Eigenständigkeit der neuen Organisation erfolgt nach den gleichen Bewertungsgrundsätzen.
- Für grundlegende Änderungen an den Zweckverbandsstatuten oder dem Anstaltsvertrag braucht es in beiden Fällen die Einstimmigkeit aller Gemeinden. Ebenso ist in beiden Or-

ganisationsformen für die Auflösung eine Dreiviertels-Mehrheit der Gemeinden erforderlich.

- Der allfällige Austritt einer Gemeinde aus der künftigen Organisation erfolgt nach den gleichen Regelungen.
- Beide Organisationsformen könnten per 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Unterschiede Zweckverband - IKA

Wohl der wesentlichste Unterschied zwischen den beiden Organisationsformen liegt darin, dass die Ebene der Stimmberechtigten bei der IKA im Gegensatz zum Zweckverband über keine eigene Kompetenz mehr verfügt. Es gäbe die heutigen Initiativ- und Referendumsrechte nicht mehr, und auch nicht das Recht, über Investitionskredite ab einer gewissen Grössenordnung abstimmen zu können. Es ist dazu allerdings festzuhalten, dass in der langjährigen Geschichte des Zweckverbandes die Initiativ- und Referendumsrechte noch nie benutzt worden sind und auch erst eine einzige Abstimmung stattgefunden hat (2017 über den Ausbau der Tagesschule. Der Ausbau wurde mit einem Ja-Stimmen-Anteil von mehr als 77 Prozent angenommen).

Die Frage des Einbezugs der Ebene der Stimmberechtigten ist unbedingt auch in den Kontext der künftigen Sonderschulfinanzierung zu stellen. Gegenüber heute ändert sich Folgendes:

- Die Schulgelder, welche die Gemeinden für die Sonderschulung zahlen müssen, werden kantonsweit vereinheitlicht.
- Die Gemeinden zahlen das Schulgeld nicht mehr an die Sonderschulen, sondern an den Kanton. Dieser tritt als umfassender Kostenträger gegenüber den Sonderschulen auf.
- Die Staatsbeiträge an die Sonderschulen werden nicht mehr anhand der tatsächlichen Kosten ausgerichtet, sondern pauschalisiert nach Schülerzahlen.
- Die Sonderschulen werden finanziell eigenständig und sind gehalten, aus Überschüssen in den jährlichen Erfolgsrechnungen Rückstellungen zu bilden, um Investitionsvorhaben damit finanzieren zu können. Die Gemeinden werden aus der Verpflichtung zur Mitfinanzierung von Investitionsvorhaben entlassen.

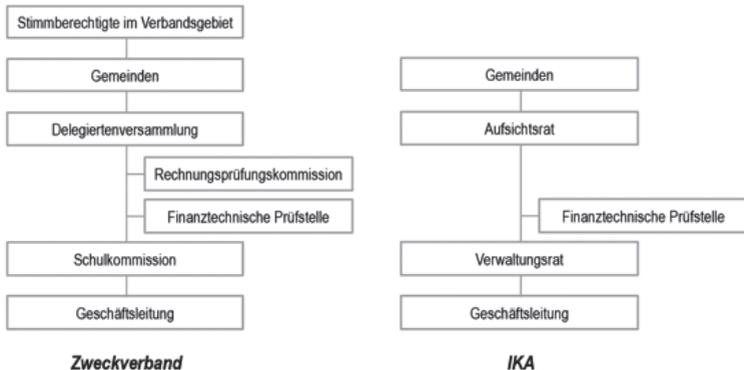
Durch die Vereinheitlichung der Sonderschultaxen bei gleichzeitiger Entlassung der Gemeinden aus der Finanzierung von Investitionsvorhaben wird der wesentliche Anreiz für den einzelnen Stimmbürger eliminiert, auf die Geschicke des Zweckverbandes Einfluss zu nehmen. Seine Herkunftsgemeinde kann von einem sparsamen Umgang mit den verfügbaren Mitteln nicht mehr profitieren. Und im Gegenzug ist sie auch nicht mehr verpflichtet, mit Steuergeldern Vorhaben der Sonderschulen zu mitfinanzieren, und dafür im schlimmsten Fall den Steuerfuss der eigenen Gemeinde zu erhöhen.

Weil künftig jegliche finanziellen Auswirkungen auf den einzelnen Stimmbürger fehlen, legitimiert dies, dass der Stimmbürger auch nicht mehr in die Investitionsentscheide eingebunden ist, und auf den hohen Aufwand, der mit der Durchführung von Volksabstimmungen auf Verbandsebene verbunden ist, verzichtet werden kann. Eine Aufrechterhaltung der heutigen Organisationsform als Zweckverband ist darum schlicht nicht länger notwendig und die schlankere IKA vorzuziehen.

Die Gemeinden wiederum behalten die Fäden auch in einer IKA in der Hand. Sie bilden mit 1 Mitglied pro angebrochene 10'000 Einwohner einen Aufsichtsrat, der nicht nur weiterhin über grössere Investitionsprojekte befinden wird, sondern auch über die Rechnung und das Budget der IKA. Im Anstaltsvertrag wurde bewusst darauf verzichtet, die Rechte des Aufsichtsrates in Bezug auf Rechnung und Budget auf ein Informationsrecht zu beschränken. Mit umfassenden

Rechten für die politischen Vertretungen aus den Trägergemeinden der zu schaffenden IKA bei gleichzeitigem Verzicht auf die finanziellen Mitbestimmungsrechte des einzelnen Stimmbürgers glauben die Verantwortlichen, die richtige und angemessene Form auf die obig aufgeführten Veränderungen in der kantonalen Sonderschulfinanzierung gefunden zu haben.

Schematisch dargestellt sehen die beiden Organisationsvarianten wie folgt aus:



Im laufenden Betrieb finanziert sich die Schule heute wie künftig im Wesentlichen aus den Schulgeldern der Gemeinden und den kantonalen Staatsbeiträgen. Durch die mit dem kantonalen Gemeindegesetz festgelegte Vermögensfähigkeit werden neu auch die Abschreibungen seitens der Schule vorgenommen und nicht mehr den einzelnen Gemeindebuchhaltungen belastet. Die zu erwartenden Überschüsse aus dem neuen kantonalen Finanzierungssystem werden verwendet, um Rückstellungen für allfällige künftige Investitionsvorhaben zu bilden, und um das Darlehen, das mit der Neugründung eingerichtet werden soll, an die heutigen Verbandsgemeinden zurückzuerstatten (siehe dazu auch nachfolgende Ausführungen).

Finanzierung
der IKA

Die Gemeinden übertragen ihre Anteile aus den bisherigen Investitionen in die HPS per 1. Januar 2021 als Dotationskapital an die neue IKA (das wäre auch bei der Aufrechterhaltung des Zweckverbandes der Fall). Die Delegiertenversammlung hat sich diesbezüglich unter den beiden vom Kanton zur Auswahl gestellten Bewertungsmethoden für ein sogenanntes Restatement ohne Aufwertung entschieden. Damit werden die nach bisherigen Abschreibungsregeln in den Gemeindebuchhaltungen vorhandenen Restbuchwerte an die HPS übertragen. Konkret sind das folgende Beträge:

Gemeinde	Betrag
Bachenbülach	Fr. 29'871.--
Bassersdorf	Fr. 101'902.--
Bülach Primarschule	Fr. 139'717.--
Bülach Sekundarschule	Fr. 61'712.--
Dietlikon	Fr. 78'721.--
Eglisau	Fr. 41'268.--
Embrach Primarschule	Fr. 65'772.--
Embrach Sekundarschule	Fr. 23'568.--

Glattfelden	Fr. 42'069.--
Hochfelden	Fr. 12'340.--
Höri	Fr. 18'448.--
Hüntwangen*	Fr. 3'375.--
Kloten	Fr. 202'358.--
Lufingen	Fr. 13'454.--
Nürensdorf	Fr. 53'457.--
Oberembrach	Fr. 8'617.--
Opfikon	Fr. 187'027.--
Rafz	Fr. 36'460.--
Rorbas/ Freienstein-Teufen	Fr. 45'814.--
Unteres Rafzerfeld*	Fr. 16'012.--
Wallisellen	Fr. 175'089.--
Wasterkingen*	Fr. 2'224.--
Wil*	Fr. 6'446.--
Winkel	Fr. 29'666.--
Total Dotationskapital	Fr. 1'395'389.--

*Weil sich die Gemeinden Hüntwangen, Wasterkingen und Wil erst nach der Gründung des Zweckverbandes HPS zur Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld zusammengeschlossen haben und je ein Teil der Investitionen vor und nach der Gründung der Schulgemeinde angefallen sind, entfallen auf alle vier Gemeinden einzelne Anteile des Dotationskapitals.

Sollten einzelne Gemeinden den Übertritt in die IKA ablehnen, so würde sich das Dotationskapital entsprechend verringern und ihr Anteil dem nachfolgenden Darlehen zugeschlagen.

Grundsätzlich gehörten alle Investitionen der Gemeinden in die HPS zum übertragenden Dotationskapital dazu. Um zu berücksichtigen, dass sich der Kanton am jüngsten und grössten Investitionsschritt, nämlich den Ausbau der Tagesschule, finanziell nicht beteiligt, wurde beschlossen, diese Investition nicht zum Dotationskapital hinzuzuzählen, sondern sie gesondert als Darlehen auszuweisen und über die Jahre soweit möglich an die Gemeinden zurückzuführen. Der Ausbau wurde im Oktober 2019 abgeschlossen. Die Kreditabrechnung darüber wird aber erst im Verlauf des Kalenderjahres 2020 vorliegen. Gemäss Baukredit von insgesamt 10,875 Mio. Franken und unter Abzug der bis Ende 2020 anfallenden Abschreibungen würde sich das Darlehen aber wie folgt auf die Verbandsgemeinden verteilen:

Gemeinde	Betrag
Bachenbülach	Fr. 182'553.--
Bassersdorf	Fr. 799'437.--
Bülach Primarschule	Fr. 877'363.--
Bülach Sekundarschule	Fr. 789'000.--
Dietlikon	Fr. 522'599.--
Eglisau	Fr. 356'290.--
Embrach Primarschule	Fr. 412'117.--
Embrach Sekundarschule	Fr. 301'119.--
Glattfelden	Fr. 348'884.--
Hochfelden	Fr. 88'037.--
Höri	Fr. 121'013.--
Kloten	Fr. 1'316'431.--
Lufingen	Fr. 99'059.--

Nürens Dorf	Fr. 386'258.--
Oberembrach	Fr. 48'045.--
Opfikon	Fr. 1'346'883.--
Rafz	Fr. 303'760.--
Rorbas/ Freienstein-Teufen	Fr. 354'837.--
Unteres Rafzerfeld	Fr. 203'822.--
Wallisellen	Fr. 1'096'899.--
Winkel	Fr. 196'319.--
Total Darlehen	Fr. 10'150'725.--

Die Rückzahlungsfrist wurde auf 33 Jahre festgesetzt, was dem Abschreibungssatz im Rechnungslegungsmodell HRM2 für Hochbauten entspricht. Diese Frist gilt auch für Gemeinden, die einer IKA allenfalls nicht beitreten würden, damit kein finanzieller Anreiz entsteht, auf das weitere Mittragen der heutigen gemeinschaftlichen Lösung zu verzichten.

Kommt die Umwandlung des Zweckverbandes per Ende 2020 mit einer Überführung in eine IKA per Anfang 2021 zu Stande, so geht es für alle zustimmenden Gemeinden nahtlos weiter. Die HPS kümmert sich im Anschluss an die Volksabstimmung vom 27. September 2020 um die Durchführung des regierungsrätlichen Genehmigungsverfahrens, damit die IKA pünktlich auf den 1. Januar 2021 starten kann. Diejenigen Gemeinden, welche der IKA nicht beitreten wollen, müssten für die betroffenen SchülerInnen auf Anfang 2021 (oder spätestens auf Beginn des Schuljahres 2021/22) eine eigene Schullösung finden.

Weiteres Vorgehen

Sollten mehr als fünf Gemeinden die Umwandlung des Zweckverbandes ablehnen, so kann dieser nach den noch gültigen Statuten nicht umgewandelt werden. Erforderlich wäre, dass mindestens $\frac{3}{4}$ der heute 21 Gemeinden der Umwandlung zustimmen. Damit kommt auch keine IKA als Nachfolge-Organisation zustande. Der Zweckverband wäre somit gezwungen, eine zweite Abstimmung über revidierte Verbandsstatuten durchzuführen.

Abstimmungsempfehlung der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission der Stadt Bülach, welche von der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes HPS auch als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes gewählt worden ist, hat in ihrer Sitzung vom 4. Mai 2020 das Geschäft behandelt und empfiehlt einstimmig, dem Antrag der Umwandlung in einer Interkommunale Anstalt zuzustimmen.

Abstimmungsempfehlungen der Verbandsgemeinden

Es handelt sich vorliegend um eine Abstimmung des Zweckverbandes, bei der die einzelnen Verbandsgemeinden eine Abstimmungsempfehlung abgeben müssen.

Die zuständigen kommunalen Gremien aller 21 Zweckverbandsgemeinden empfehlen, dem Vertrag zur Gründung einer Interkommunalen Anstalt und damit der Umwandlung des Zweckverbandes in die Interkommunale Anstalt zuzustimmen.

Übersicht über die Abstimmungsempfehlungen der Verbandsgemeinden:

Verbandsgemeinde	Empfehlung	Datum
Primarschulgemeinde Bachenbülach	Zustimmung	05. Mai 2020
Politische Gemeinde Bassersdorf	Zustimmung	10. März 2020
Politische Gemeinde Bülach	Zustimmung	25. Mai 2020
Sekundarschulgemeinde Bülach	Zustimmung	08. April 2020
Schulgemeinde Dietlikon	Zustimmung	18. Mai 2020
Schulgemeinde Eglisau	Zustimmung	17. Dezember 2019
Politische Gemeinde Embrach	Zustimmung	04. Mai 2020
Sekundarschulgemeinde Embrach	Zustimmung	31. März 2020
Schulgemeinde Glattfelden	Zustimmung	29. Juni 2020
Primarschulgemeinde Hochfelden	Zustimmung	21. Januar 2020
Primarschulgemeinde Höri	Zustimmung	30. Juni 2020
Politische Gemeinde Kloten	Zustimmung	05. Mai 2020
Politische Gemeinde Lufingen	Zustimmung	17. Juni 2020
Politische Gemeinde Nürensdorf	Zustimmung	12. Mai 2020
Primarschulgemeinde Oberembrach	Zustimmung	09. Juni 2020
Politische Gemeinde Opfikon	Zustimmung	06. Juli 2020
Politische Gemeinde Rafz	Zustimmung	13. Januar 2020
Schulgemeinde Rorbas-Freienstein-Teufen	Zustimmung	11. Juni 2020
Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld	Zustimmung	24. März 2020
Schulgemeinde Wallisellen	Zustimmung	12. Mai 2020
Primarschulgemeinde Winkel	Zustimmung	02. Juni 2020



Anstaltsvertrag im Wortlaut

Anstaltsvertrag Interkommunale Anstalt [IKA]

Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach
[HPS Bezirk Bülach]



1. Grundlagen

Art. 1 Bestand

¹Die folgenden Trägergemeinden bilden unter dem Namen «Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach (HPS Bezirk Bülach)» eine Interkommunale Anstalt nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes:

Primarschulgemeinde Bachenbülach

Politische Gemeinde Bassersdorf

Politische Gemeinde Bülach

Sekundarschulgemeinde Bülach

Schulgemeinde Dietlikon

Schulgemeinde Eglisau

Politische Gemeinde Embrach

Sekundarschulgemeinde Embrach

Politische Gemeinde Glattfelden

Primarschulgemeinde Hochfelden

Primarschulgemeinde Höri

Politische Gemeinde Kloten

Politische Gemeinde Lufingen

Politische Gemeinde Nürensdorf

Primarschulgemeinde Oberembrach

Politische Gemeinde Opfikon

Politische Gemeinde Rafz

Schulgemeinde Rorbas-Freienstein-Teufen

Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld

Schulgemeinde Wallisellen

Primarschulgemeinde Winkel

²Die Dauer der Anstalt ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

¹Die Interkommunale Anstalt bezweckt die Durchführung von Sonderschulung gemäss den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung.

²Die Anstalt kann im Rahmen des Zwecks ihr Dienstleistungsangebot erweitern und weitere Dienstleistungen für die Gemeinden anbieten.

³Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit staatlichen, kommunalen oder privaten Organisationen zusammenarbeiten sowie untergeordnete Aufgaben zur Erfüllung ihres Zwecks vertraglich an Dritte übertragen.

⁴Die Anstalt kann zur Erfüllung ihres Zwecks Grundstücke erwerben, halten und veräussern.

Art. 3 Rechtspersönlichkeit und Sitz

¹Die Anstalt besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit.

²Sie ist ein selbständiges Unternehmen des öffentlichen Rechts.

³Die Anstalt hat ihren Sitz in Winkel.

Art. 4 Nutzung durch weitere Gemeinden

¹Die Nutzung der Dienstleistungen der Anstalt durch weitere Gemeinden ist gegen mindestens kostendeckende Entschädigung möglich.

²Dazu schliesst die Anstalt Dienstleistungsvereinbarungen mit den jeweiligen Gemeinden ab.

Art. 5 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zur Anstalt erfordert eine Änderung des Anstaltsvertrages.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Anstaltsorgane und Aufsichtsrat

¹Die Organe der Anstalt sind:

1. der Verwaltungsrat;
2. die Geschäftsleitung;
3. die Prüfstelle.

²Die Trägergemeinden bestellen als Aufsichtsorgan einen Aufsichtsrat.

Art. 7 Amtsdauer

¹Für die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Der Amtsdauerbeginn richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

²Die Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsrat regelt die Zeichnungsberechtigung in einem Organisationsreglement.

Art. 9 Publikation und Information

¹Die Anstalt nimmt die amtliche Publikation ihrer Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

²Die Anstalt sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit ihrer Erlasse.

³Der Verwaltungsrat orientiert die Trägergemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit der Anstalt.

Art. 10 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder des Aufsichts- und Verwaltungsrates legen ihre Interessenbindungen offen. Das Organisationsreglement klärt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

Art. 11 Beschlussfassung durch die Trägergemeinden

¹Für grundlegende Änderungen des Anstaltsvertrages ist die Zustimmung aller Trägergemeinden an der Urne erforderlich. Als grundlegend gelten neben den in § 77 Abs. 2 des Gemeindegesetzes genannten Änderungen, die folgende Punkte regeln:

1. Erhöhung des Dotationskapitals;
2. Berechnungsverhältnis oder Berechnungssystem gemäss Art. 34;
3. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen des Aufsichtsrates;
4. Auflösung der Anstalt.

²Jede andere Änderung des Anstaltsvertrages bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Trägergemeinden. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Trägergemeinden verbindlich.

Art. 12 Anfragen aus den Trägergemeinden

¹Die Trägergemeinden können Anfragen zu Angelegenheiten der Anstalt dem Verwaltungsrat einreichen und deren schriftliche Beantwortung verlangen.

²Die Anfrage wird spätestens innert 30 Tage beantwortet.

2.2. Der Aufsichtsrat

Art. 13 Zusammensetzung

¹Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens einem Mitglied je Trägergemeinde. Trägergemeinden delegieren pro angebrochene 10'000 Einwohner ihrer Gemeinde (Stichtag 31. Dezember des Vorjahres) eine Person. Die Sekundarschulgemeinde Bülach und die Sekundarschulgemeinde Embrach verfügen über nur ein Mitglied.

²Die für das Schulwesen zuständigen Behörden bestimmen die Mitglieder und deren Stellvertretung.

³Der Aufsichtsrat konstituiert sich unter dem Vorsitz des lebensältesten Vertreters der Sitzgemeinde. Der Aufsichtsrat bezeichnet die Präsidentin resp. den Präsidenten und die Vizepräsidentin resp. den Vizepräsidenten.

Art. 14 Aufsicht über die Anstalt

¹Die Aufsicht über die Anstalt wird durch den Aufsichtsrat wahrgenommen.

²Diese Aufgabe des Aufsichtsrates umfasst:

1. Oberaufsicht über die Anstalt;
2. Wahl, Abberufung und Beaufsichtigung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Verwaltungsratspräsidentin resp. des Verwaltungsratspräsidenten;
3. Wahl der Prüfstelle durch übereinstimmende Beschlüsse des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates;
4. Genehmigung des Entschädigungsreglements des Verwaltungsrates;
5. Genehmigung der Jahresrechnung;

6. Genehmigung des Budgets;
7. Genehmigung des Ausgabenbewilligungsbeschlusses des Verwaltungsrates von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 50'000.-- und von mehr als insgesamt CHF 150'000.-- pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 30'000.-- und von mehr als insgesamt CHF 100'000.-- pro Jahr;
8. Genehmigung von Fremdmittelaufnahmen der Anstalt bei Dritten von mehr als CHF 3'000'000.--;
9. Kenntnisnahme Geschäftsbericht;
10. Kenntnisnahme Finanz- und Aufgabenplan der Anstalt.

³Der Aufsichtsrat kann für die Wahrnehmung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden oder Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen.

Art. 15 Einberufung

Der Aufsichtsrat wird einberufen:

1. von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten;
2. auf Antrag des Verwaltungsrates;
3. auf gemeinsamen Antrag von Aufsichtsräten aus einem Fünftel der Trägergemeinden.

Art. 16 Beschlussfassung

¹Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Der Aufsichtsrat beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.3. Der Verwaltungsrat

Art. 17 Zusammensetzung

¹Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat gewählt werden.

²Die Mehrheit des Verwaltungsrates hat ihren politischen Wohnsitz im Bezirk Bülach. Die Präsidentin resp. der Präsident des Verwaltungsrates hat den politischen Wohnsitz im Bezirk Bülach.

³Die Präsidentin resp. der Präsident des Verwaltungsrates wird vom Aufsichtsrat gewählt. Der Verwaltungsrat bezeichnet die Vizepräsidentin resp. den Vizepräsidenten.

⁴Der Verwaltungsrat wird fachlich ausgewogen zusammengesetzt.

Art. 18 Allgemeine Befugnisse

¹Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die zielgerichtete und effiziente Erfüllung des Anstaltszwecks. Er führt die Anstalt strategisch und sorgt für eine nachhaltige Entwicklung. Er nimmt die Aufsicht über die operative Betriebsführung wahr.

²Er vertritt die Anstalt nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Anstaltsvertrag oder Organisationsreglement einem anderen Organ vorbehalten sind.

³Dem Verwaltungsrat stehen zu:

1. Bestimmung der Strategie und des Leitbildes;
2. Festlegung der lang- und mittelfristigen Unternehmenspolitik sowie allfälliger Investitions- und Finanzpläne, konkretisiert durch Unternehmensziele;
3. Wahl der Prüfstelle durch übereinstimmende Beschlüsse des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates;
4. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung;
5. Anstellung, Entlassung und Beaufsichtigung der Geschäftsführung und Schulleitung der Anstalt;
6. Schaffung und Aufhebung von Stellen im Rahmen des kantonalen Pensenpools;
7. Erlass und Änderung des Personalreglements, soweit keine Regelung in einem Gesetz im formellen Sinne erforderlich ist;
8. Erlass und Änderung des Organisationsreglements;
9. Abschluss und Aufhebung von weiteren Verträgen mit Gemeinden, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten sowie privaten Dritten;
10. Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften unter Berücksichtigung von Art. 8;
11. Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Trägergemeinden unterliegen;
12. Antragsstellung des Entschädigungsreglements des Verwaltungsrates zuhanden des Aufsichtsrats;
13. Aufsicht über den Unterricht und die Sicherstellung der Schulqualität sowie die übrige Aufsicht in der Anstaltsverwaltung;
14. Genehmigung des Schulprogramms.

Art. 19 Finanzbefugnisse

Dem Verwaltungsrat stehen zu:

1. Verantwortung für den Finanzhaushalt;
2. Erlass und die Änderung der Finanzkompetenzordnung;
3. Ausgabenvollzug;
4. Beschlussfassung über den Geschäftsbericht;
5. Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
6. Festsetzung der Einkaufssummen jener Gemeinden, die der Anstalt später beitreten;
7. Erstellung der Jahresrechnung und Antragsstellung an den Aufsichtsrat;
8. Festlegung des Budgets und Antragsstellung an den Aufsichtsrat;
9. Entscheid über die Rückzahlung von Ertragsüberschüssen an die Trägergemeinden;
10. Aufnahme von Bürgschaften für Verpflichtungen der Anstalt gegenüber Dritten;
11. Bewilligung von im Budget enthaltenen Ausgaben für einen bestimmten Zweck;
12. Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck unter Vorbehalt von Art. 14;
13. Genehmigung von Fremdmittelaufnahmen der Anstalt bei Dritten bis CHF 3'000'000.--.

Art. 20 Aufgabendelegation

¹Der Verwaltungsrat kann bestimmte Aufgaben an einzelne Mitglieder, an Ausschüsse, an die Geschäftsführung oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Der Verwaltungsrat setzt eine Geschäftsführerin resp. einen Geschäftsführer ein.

³Der Verwaltungsrat regelt die delegierten Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in einem Erlass.

Art. 21 Einberufung und Teilnahme

¹Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, auf Antrag der Geschäftsleitung oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates zusammen.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates verpflichtet. An den Sitzungen nehmen die Geschäftsführerin resp. der Geschäftsführer sowie die Schulleiterinnen und Schulleiter und zwei Personen als Vertretung des pädagogischen Personals mit beratender Stimme teil.

⁴Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Die Zirkularbeschlüsse haben einstimmig zu erfolgen.

Art. 22 Beschlussfassung

¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Der Verwaltungsrat beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

⁴Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Zirkularbeschlüsse und Präsidialverfügungen sind ins nächste Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle sind jeweils an der nächsten Sitzung abzunehmen.

Art. 23 Vergütung

Die Vergütung des Verwaltungsrates wird im Entschädigungsreglement festgelegt.

2.4. Geschäftsleitung

Art. 24 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus der Geschäftsführerin resp. dem Geschäftsführer. Entscheide erfolgen unter Anhörung der Schulleiterinnen resp. den Schulleitern.

Art. 25 Aufgaben und Kompetenzen

¹Der Verwaltungsrat legt die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung im Rahmen der Schulgesetzgebung im Organisationsreglement fest.

²Die Geschäftsleitung ist zuständig für die personelle, administrative, organisatorische, wirtschaftliche und finanzielle Führung der Schule, soweit diese nicht in der eigenen Kompetenz der Schulleitung liegt.

³Der Geschäftsleitung stehen zu:

1. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates;

2. Führung der Schule gemäss Art. 2 und nach den kantonalen Vorgaben;
3. Ausarbeitung von Finanz- und Aufgabenplan, Budget, Jahresrechnung und Geschäftsbericht zuhanden des Verwaltungsrates;
4. Rapportierung der Zielerreichung an den Verwaltungsrat auf Basis der vereinbarten Kennzahlen;
4. Controlling und Qualitätssicherung;
5. Anstellung, Entlassung und Führung des Personals;
6. Abnahme des Jahresprogramms.

Art. 26 Finanzkompetenzen

Die Geschäftsleitung hat folgende Finanzkompetenzen:

1. Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 30'000.-- und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 10'000.--;
2. Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 5'000.-- und bis insgesamt CHF 10'000.-- pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 3'000.-- und bis insgesamt CHF 5'000.-- pro Jahr.

Art. 27 Schulleitung

¹Die Schulleitung hat in eigener Kompetenz folgende Aufgaben:

1. Administrative und personelle Führung des pädagogischen Personals der Schule;
2. Durchführung von Mitarbeitergesprächen und Mitarbeiterbeurteilungen;
3. Zuteilung von Schülerinnen und Schülern zu den Klassen;
4. Förderung und Koordination der Weiterbildung des pädagogischen Personals;
5. Verwaltung der an die Schule zugeteilten Mittel;
6. Leitung der Teamkonferenzen.

²Die Schulleitung hat unter Mitwirkung der Schulkonferenz folgende Aufgaben:

1. Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Schule;
2. Festlegen von besonderen Unterrichts- und Organisationsformen wie Projektwochen, Klassenlager, Exkursionen;
3. Festlegen der Stundenpläne.

³Die Schulleitung kann zur Unterstützung im Bereich ihrer Aufgaben auf die Dienste der Geschäftsführerin resp. des Geschäftsführers zurückgreifen.

2.5. Prüfstelle

Art. 28 Zusammensetzung

¹Als Prüfstelle wird eine juristische oder natürliche Person bestimmt, welche die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Aufgabe erfüllt.

²Die Prüfstelle wird durch übereinstimmende Beschlüsse des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates festgelegt.

Art. 29 Aufgaben

¹Die Prüfstelle prüft finanztechnisch, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über den Umgang mit einem Aufwand- oder Ertragsüberschuss dem Gesetz und diesem Anstaltsvertrag entsprechen.

² Die Prüfstelle erstattet dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes schriftlich Bericht.

³Die Organe der Anstalt übergeben der Prüfstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilen ihr die benötigten Auskünfte mündlich oder auf Verlangen schriftlich.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 30 Anstellungsbedingungen

¹Die Anstellungsverhältnisse der Anstalt sind öffentlich-rechtlich.

²Für das Personal der Anstalt gilt ein vom Verwaltungsrat erlassenes Personalreglement, soweit es nicht um eine Regelungsmaterie geht, die eine Regelung in einem Gesetz im formellen Sinn erfordert.

Art. 31 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Finanzen

Art. 32 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung der Anstalt sind die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Rechts.

²Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 33 Finanzstruktur

¹Die Anstalt verfügt über Verwaltungs- und Finanzvermögen und wird nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt in selbstständiger Finanzverantwortung und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt.

²Die Trägergemeinden statten die Anstalt mit einem Dotationskapital gemäss Art. 41 aus.

³Der Verwaltungsrat setzt die Einkaufssumme jener Gemeinden fest, die der Anstalt später beitreten, unter angemessener Berücksichtigung der von den übrigen Trägergemeinden bereits erbrachten Investitionsleistungen.

Art. 34 Finanzierungsmodell

¹Die Anstalt finanziert ihren Betrieb unter anderem über Beiträge der Trägergemeinden, Beiträge weiterer Gemeinden, öffentliche Beiträge gemäss kantonalen Richtlinien und Spendengelder. Als Kostenverteiler der Betriebskosten gilt die reine Summe der Kinder pro Schulgemeinde; es wird nicht zwischen Zugehörigkeit zur Tagesschule oder zur Integrierten Sonderschulung unterschieden. Massgebend ist die Zugehörigkeit zu Beginn des Kalenderjahres, welches dem Rechnungsjahr der Anstalt vorangeht.

²Ein allfälliger Aufwand- oder Ertragsüberschuss wird im Grundsatz dem Eigenkapital zugeschlagen bzw. entnommen. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Rückzahlung von Ertragsüberschüssen an die Trägergemeinden. Diese umfassen maximal die Hälfte des für das betreffende Jahr erzielten Ertragsüberschusses.

³Die Anstalt kann ihre Investitionen über Darlehen der Trägergemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. Die Trägergemeinden leisten ihre Darlehen einzeln.

⁴Gewähren alle Trägergemeinden gemeinsam der Anstalt ein Darlehen, erfolgt die Darlehensgebung entsprechend

dem Verhältnis ihrer Beteiligung. Die Eckwerte über die Verzinsung und Darlehensdauer werden bei Beschluss über die Darlehen vereinbart. Darlehen können anteilmässig in Tranchen bezogen werden.

⁵Das Darlehen ist innert 60 Tagen nach der Beschlussfassung zu bezahlen. Es kann durch Beschluss des Verwaltungsrates durch die Anstalt vor Ablauf der Laufzeit rückerstattet werden.

Art. 35 Eigentum

¹Die Trägergemeinden sind am Vermögen und Ergebnis der Anstalt im Verhältnis der per 1. Januar 2021 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Trägergemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

²Die Anstalt ist Eigentümerin von Anlagen, die sie erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 36 Haftung

¹Die Trägergemeinden haften für die Verbindlichkeiten der Anstalt nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

²Die subsidiäre Haftung einer Trägergemeinde besteht auch nach ihrem Austritt fort, wenn sich der die Haftung begründende Sachverhalt vor ihrem Austritt ereignet hat.

³Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis aus Art. 34 Abs. 1.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 37 Aufsicht

Die Anstalt steht unter der Aufsicht der Trägergemeinden (Aufsichtsrat) und des Bezirksrates sowie des Kantons nach den Bestimmungen des Anstaltsvertrages, des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung. Die Oberaufsicht übt der Regierungsrat aus.

Art. 38 Rechtsschutz und Streitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Anstaltsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und der Schulgesetzgebung Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verwaltungsrates, von der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann beim Verwaltungsrat Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verwaltungsrates kann Rekurs erhoben werden.

³Die Trägergemeinden verpflichten sich, bei etwaigen einvernehmlich nicht lösbaren Meinungsverschiedenheiten über diesen Anstaltsvertrag oder im Zusammenhang mit dessen Abwicklung vor der Einleitung eines Verwaltungsprozesses eine Mediation durchzuführen, um eine interessengerichtete und faire Verhandlung mit Unterstützung einer neutralen Mediatorin resp. eines neutralen Mediators zu erarbeiten, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Gegebenheiten der Trägergemeinden. Die Trägergemeinden bestimmen die Mediatorin resp. den Mediator gemeinsam. Die Kosten der Mediation tragen die Trägergemeinden zu gleichen Teilen.

⁴Können die Streitigkeiten nicht durch eine Mediation beigelegt werden, sind diese auf dem Weg des Verwaltungs-

prozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 39 Austritt

¹Jede Trägergemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus der Anstalt austreten. Der Verwaltungsrat kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Trägergemeinde abkürzen.

²Die Beteiligung der austretenden Trägergemeinde wird auf den Austrittszeitpunkt in ein zinsloses Darlehen umgewandelt, das innert 33 Jahren zurückzuzahlen ist.

³Im Übrigen haben die austretenden Trägergemeinden keinerlei Anspruch auf das Anstaltsvermögen oder Entschädigungen irgendwelcher Art.

⁴Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

⁵Wenn eine Trägergemeinde den Anstaltsvertrag kündigt, kann deren Vertretung im Verwaltungsrat auf Antrag eines Verwaltungsratsmitglieds aus dem Rat ausgeschlossen werden. Die Mehrheit des Verwaltungsrates entscheidet über den Ausschluss.

Art. 40 Auflösung

¹Die Auflösung der Anstalt ist mit Zustimmung von 3/4 der Trägergemeinden an der Urne möglich.

²Die Trägergemeinden erhalten ihre Darlehen zurück.

³Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Trägergemeinden zu nennen. Dieser richtet sich nach dem Verhältnis ihres Anteils am Dotationskapital.

⁴Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht im Auflösungsbeschluss anderen Personen übertragen wird.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 41 Übergangsbestimmungen

¹Der Anstaltsvertrag tritt dann in Kraft, wenn 3/4 der Gemeinden zustimmen. Der Anstaltsvertrag gilt ab 1. Januar 2021 und auf diesen Zeitpunkt wird eine Eingangsbilanz erstellt.

²Die in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden:

- a. im Sinne einer Sacheinlage in das Dotationskapital der Interkommunalen Anstalt übertragen, wenn der damalige Zweckverband diese Ausgaben in der Zeit vom 1. Januar 1986 bis am 31. Dezember 2016 beschlossen hat.
- b. in Darlehen der Trägergemeinden an die Interkommunalen Anstalt umgewandelt, wenn diese Ausgaben nach dem 31. Dezember 2016 beschlossen wurden.

³Im Verhältnis nach Absatz 2 Bst. a leisten sie Einlagen von insgesamt CHF 1'395'389.14 als Dotationskapital. Stimmen nicht alle Gemeinden dem Anstaltsvertrag zu, reduziert sich das Dotationskapital entsprechend.

⁴Die zinslosen Darlehen nach Absatz 2 Bst. b sind befristet auf eine Dauer von 33 Jahren ab dem 1. Januar 2021.

⁵Die Anstalt übernimmt entschädigungslos sämtliche Aktiven und Passiven des Zweckverbandes HPS Bezirk Bülach, unter Vorbehalt der Abfindung von Gemeinden, die dem Anstaltsvertrag nicht beigetreten sind. Das Anlagevermögen des Zweckverbandes, soweit es durch Investitionsbeiträge der Trägergemeinden finanziert wurde, wird dabei zum Restbuchwert bewertet und übertragen. Barwerte werden zum Nominalwert auf die Anstalt übertragen.

⁶Die Liegenschaft inkl. Parzellen 3152 (bestehendes Gebäude) und 3584 (Neubau) an der Lufingerstrasse 32, 8185 Winkel, gehen ins Eigentum der Anstalt über.

Art. 42 Inkrafttreten

¹Dieser Anstaltsvertrag tritt nach Zustimmung der Trägergemeinden auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

²Der Anstaltsvertrag sowie dessen Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieses Anstaltsvertrages wird der bisherige Zweckverband HPS Bezirk Bülach umgewandelt und die bisherigen Statuten vom 1. November 2011 mit sämtlichen Änderungen aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am ... [DATUM]

Primarschulgemeinde Bachenbülach

Politische Gemeinde Bassersdorf

Politische Gemeinde Bülach

Sekundarschulgemeinde Bülach

Schulgemeinde Dietlikon

Schulgemeinde Eglisau

Politische Gemeinde Embrach

Sekundarschulgemeinde Embrach

Politische Gemeinde Glattfelden

Primarschulgemeinde Hochfelden

Primarschulgemeinde Höri

Politische Gemeinde Kloten

Politische Gemeinde Lufingen

Politische Gemeinde Nürensdorf

Primarschulgemeinde Oberembrach

Politische Gemeinde Opfikon

Politische Gemeinde Rafz

Schulgemeinde Rorbas-Freienstein-Teufen

Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld

Schulgemeinde Wallisellen

Primarschulgemeinde Winkel

Der Präsident:

[UNTERSCHRIFT] _____
Giorgio Hofer

Der Geschäftsführer:

[UNTERSCHRIFT] _____
Thomas Zumsteg

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. ... vom ...